Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grill- und Schutzhütte der Ortsgemeinde Sehlem vom 27.08.2026

Der Gemeinderat Sehlem hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Schutzhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage der Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Antragssteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgte.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Sehlem, den 27.08.2026
Ortsgemeinde Sehlem

Gemeinde Sehlem (DS) Verbandsgemeinde Prüm-Land

Peter Steinmann
Ortsbürgermeister

Anlage

zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Sehlem

für die Benutzung der Grill- und Schutzhütte

Nachstehende Gebühren (inkl. Strom und Wasser) werden für die Benutzung der Schutzhütte erhoben:

Benutzung Wochenende (von Freitag, 16 Uhr -Sonntag, 16 Uhr)	220,00 €
Benutzung, 1 Tag (11 Uhr – 11 Uhr)	120,00 €
Jeder weitere Tag	80,00 €
Zus. Gebühr für Veranstaltungen mit Gewinnabsicht	100,00 €
Benutzung Brennholz pauschal pro Tag	20,00 €
Kaution	250,00 €

Nach der Nutzung der Grillhütte ist der Nutzer verpflichtet, eine gründliche Reinigung der Hütte vorzunehmen. Alle benutzten Einrichtungen und Utensilien sind sauber zu hinterlassen.
Der entstandene Müll ist vom Nutzer vollständig zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß den geltenden Bestimmungen der Ortsgemeinde Sehlem ist sicherzustellen. Erfolgt die Reinigung oder Müllentsorgung nicht ordnungsgemäß, wird durch die Ortsgemeinde Sehlem eine Gebühr in Höhe von **250,00 €** für die Reinigung und **100,00 €** für die Entsorgung des Mülls erhoben.

Die Stornierung der erfolgreichen Buchung ist bis zu 6 Wochen vor dem 1. Veranstaltungstag kostenfrei. Danach fällt eine Gebühr in Höhe von 50 % der regulären Nutzungsgebühren an. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Gemeinde. Bereits gezahlte Gebühren werden – abzüglich der anfallenden Stornierungsgebühr – umgehend erstattet.

Aus Gründen des Gemeinwohls und zur Unterstützung kultureller Veranstaltungen, steht die Schutzhütte nur eingeschränkt zeitgleich mit Dorffesten etc. für andere Nutzer zur Verfügung. Die Festsetzung erfolgt jeweils durch den Ortsbürgermeister. Ortsansässigen Vereinen wird einmal im Jahr eine kostenfreie Benutzung gewährt.

Hinweis:
Die Nutzung der Grill- und Schutzhütte durch Auswärtige kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der Gebühren sind einzelvertraglich zu regeln.